

| | | |
|---|---------------|---|
| Beschlussvorlage | | Vorlage-Nr: 2023/GIE/040 |
| Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften | | Status: öffentlich Datum: 23.11.2023 Verfasser: Frau J. Schiedt FBL: Herr A. Harpeng |
| Bevollmächtigung des Bürgermeisters der Gemeinde Gielow zum Abschluss des Servicevertrags für eine E-Ladesäule in Gielow | | |
| Behandlung | Termin | Beratungsfolge |
| Öffentlich | 30.11.2023 | Gemeindevertretung Gielow |

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister der Gemeinde Gielow wird bevollmächtigt, den Servicevertrag für die E-Ladesäule in Gielow (Standort: Am Bornbruch 6, 17139 Gielow) abzuschließen.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 der KV - Entscheidung der Gemeinde

Die Gemeinde Gielow erhielt eine Gewährung von Zuwendungen für die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Rahmen des Bundesförderprogramms „Ladeinfrastruktur vor Ort“.
Die Förderung ist mit einer Mindestbetriebszeit von 6 Jahren (Zweckbindungszeitraum) verbunden.

Zur Betreuung der E-Ladesäule ist der Abschluss eines jährlichen Servicevertrages erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

| Sachkonto: | Betrag € | Erg.-HH | Fin.-HH (investiv) | einmalig | laufend | Bemerkungen |
|-------------------|-------------|---------|-----------------------|----------|---------|-------------|
| Ausgaben: | | | | | | |
| 8/5.4.1.00.523100 | 798,00 € | | | | x | jährlich |
| | | | | | | |

Anlagen:

Servicevertrag
Förderbescheid

Servicevertrag Ladestationen

Zwischen

GP JOULE Connect GmbH, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge

im Folgenden **Betreiber** genannt,

und

Gemeinde Gielow, Am Markt 1, 17139 Malchin

im Folgenden **Kunde** genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt den Umfang und die Bedingungen für die von dem Betreiber zu erbringenden Leistungen an den Ladestationen des Kunden.
2. Art und Standort der Ladestationen sowie die Anzahl der Ladepunkte ergeben sich aus der **Anlage Ladestationen**.
3. Folgende Leistungen werden vereinbart:
 - Technische Betriebsführung nach §2
(Voraussetzung: Prüfung und Wartung nach §3)
 - Prüfung und Wartung nach §3
 - Beseitigung von Störungen und Schäden nach §4
 - Bereitstellung der Stromversorgung nach §5
 - Bereitstellung und Nutzung eines Ladepunkt Management Systems nach §6
 - Kaufmännische Betriebsführung nach §7
 - Nutzung und Abrechnung der Ladestationen nach §8
 - Nutzung und Abrechnung spezifischer Nutzergruppen nach §9
 - Nutzung und Abrechnung sonstiger Dritter nach §10
 - Nutzung und Abrechnung Dienstwagenfahrer am privaten Ladepunkt nach §12
 - Vermarktung und Abrechnung der THG-Quoten nach §13
 - Gesonderte Serviceleistungen für herstellerspezifische Produkte nach §14
4. Für den Fall, dass lediglich Ladeinfrastruktur zusammen mit dem Ladepunkt Management System nach §6 verkauft wird, verbleibt die Betreiberverantwortung im Sinne der technischen Sicherheit beim Kunden. Aufgaben im Rahmen der Anzeige- und Nachweispflichten gem. Ladesäulenverordnung übernimmt weiterhin der Betreiber.

§ 2 Leistungsumfang technische Betriebsführung (TBF)

1. Der Betrieb umfasst sämtliche Maßnahmen zur technischen Betriebsführung gemäß den nachfolgenden Bedingungen, insbesondere die Wartung und Instandhaltung, die Anbindung der Ladestationen an ein Backend zur Abrechnung der Ladevorgänge und Fernüberwachung. Dies umfasst insbesondere die Überprüfung der Funktionsfähigkeit, Entriegelung, Abschaltung und Fernentstörung.
2. Der Betreiber gewährleistet zu den in den in der **Anlage Ladestationen** vereinbarten Betriebszeiten im Hinblick auf die Ladestationen eine möglichst ungehinderte Betriebsbereitschaft durch die Wartung, Instandhaltung und Störungsbeseitigung nach den Regelungen dieses Vertrages. Die Gewährleistung der Zugänglichkeit obliegt dem Kunden. Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
3. Der Betreiber hat das Recht und die Pflicht, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 EnWG) aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. Er stellt die elektrische Fachkraft nach VDE 1000-10. Bei Gefahr in Verzug ist der Betreiber ohne vorherige Zustimmung und Benachrichtigung durch den Kunden zum unverzüglichen Abschalten der Ladestationen berechtigt.

§ 3 Leistungsumfang Prüfung und Wartung der Ladestationen

1. Der Betreiber führt die Wartung der Ladestationen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik im erforderlichen Umfang durch. Der Umfang der Leistungen wird in der **Anlage Prüfung und Wartung** konkretisiert.
2. Die Durchführung von geplanten Arbeiten an den Ladestationen, die mit einer Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung verbunden sind (z. B. Erdbauarbeiten), erfolgen nach vorheriger, rechtzeitiger Ankündigung mindestens jedoch sieben Tage im Voraus seitens des Betreibers. Gleiches gilt für geplante Arbeiten am Backend, soweit sich Auswirkungen auf die Funktionalität der Ladestationen ergeben. In der Ankündigung ist auch die voraussichtliche Dauer der Arbeiten zu benennen, soweit sie eine Stunde voraussichtlich überschreitet. Erforderlichenfalls vereinbaren die Parteien rechtzeitig einen Ersatztermin.
3. Die vorherige Mitteilung ist entbehrlich, soweit Gefahr im Verzug vorliegt; in diesem Fall muss die Mitteilung unverzüglich nachgeholt werden und Anlass, Zeit und Umfang der durchgeführten Maßnahmen enthalten.
4. Der Kunde trägt etwaige Mehrkosten, die dem Betreiber dadurch entstehen, dass ein vereinbarter Termin zur Wartung oder Instandsetzung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden konnte.
5. Während der Wartungen sind keine Ladevorgänge an den jeweiligen Ladestationen möglich. Der Betreiber wird die wartungsbedingten Ausfallzeiten so gering wie möglich halten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Stellplätze an den Ladestationen im Zeitraum der Wartung nicht durch Fahrzeuge belegt sind.
6. Ergeben sich im Rahmen der Wartung Besonderheiten oder wird ein Instandsetzungsbedarf festgestellt, erhält der Kunde nach Durchführung der Wartungen einen Bericht des Betreibers über das Ergebnis der Wartung. Für notwendige Instandsetzungsarbeiten kann der Betreiber auf Kundenwunsch ein Angebot erstellen, welches anschließend vom Kunden individuell beauftragt werden kann.
7. Der Kunde informiert den Betreiber unverzüglich per E-Mail an service.connect@gp-joule.de über Störungen und Schäden an den Ladestationen.

§ 4 Leistungsumfang Beseitigung von Störungen und Schäden

1. Der Betreiber betreibt ein Störungsmanagement und ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um Störungen und Schäden an den Ladestationen kurzfristig zu beheben. Das Monitoring wird über die Anbindung der Ladeinfrastruktur in das Backend geleistet und bietet die Möglichkeit der Wiederherstellung der Verfügbarkeit der Ladepunkte durch eine Online-Fehlerbehebung. Weiter unterhält der Betreiber eine Hotline, welche von Montag bis Freitag jeweils zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr zur Verfügung steht (ausgenommen bundesweite Feiertage).
2. Sollte der Fehler im Rahmen der Fernentstörung nicht behoben werden können, bietet der Betreiber einen kostenpflichtigen Vorort-Entstördienst.
3. Die Maßnahmen der Störungsbeseitigung und Instandsetzung sind in der Vergütung nicht enthalten. Für diese Leistungen wird der Betreiber ein entsprechendes Angebot unterbreiten, welches auf Basis der in der Anlage Preise dargestellten Stundensätze und Fahrtkosten erstellt wird.

4. Der Kunde trägt zudem die Kosten, die dem Betreiber dadurch entstehen, dass ein vereinbarter Termin zur Wartung oder Instandsetzung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden konnte.

§ 5 Leistungsumfang Stromversorgung der Ladestationen mit Ökostrom

1. Verantwortlich für die Stromversorgung der Ladestationen ist:
 der Kunde
 der Betreiber
2. Der in (1.) genannte wird in Abstimmung mit dem zuständigen Verteilernetzbetreiber eine eigene Marktlokation für die Ladeinfrastruktur einrichten lassen. Der Kunde wird gegebenenfalls erforderliche Mitwirkungshandlungen gegenüber dem Netzbetreiber erbringen.
3. Der in (1.) genannte beliefert die Ladestationen während der Laufzeit dieses Vertrages mit Ökostrom und entwertet dazu für den zum Laden entnommenen Strom Herkunftsnachweise nach § 3 Nr. 29 EEG beim Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes.
4. Wenn Betreiber für Stromversorgung verantwortlich ist: Neben der Abrechnung der Ladevorgänge erfolgt keine gesonderte Gutschrift und Abrechnung der Stromkosten für die Ladestationen (Funktion „Inhaberladen“ nicht möglich).

§ 6 Leistungsumfang Ladepunkt Management System

1. Der Betreiber bindet die Ladestationen in ein betreiberseitiges, webbasiertes Backend ein (Ladepunkt Management System). Der Kunde erhält die Zugangsdaten zum Backend vom Betreiber.
2. Das Backend in Form eines Dashboards ermöglicht das Monitoring aller Ladevorgänge und Ladestationen der eigenen Ladeinfrastruktur (Anzahl, Dauer, gelieferte Strommenge, Standorte, Parkflächen, Netzwerkstatus, Fehlermeldungen und -historie) sowie das einfache Steuern der Ladestationen (Ladevorgänge aus der Ferne starten und beenden).
3. Zudem ist es durch Ausgabe von Authentifizierungsmedien möglich, den Nutzerkreis an der Ladeinfrastruktur einzuschränken, Ladevorgänge personen- oder fahrzeuggenau darzustellen und verursachungsgerecht zuzuordnen. Das Backend bietet hierfür eine Übersicht der ausgegebenen Authentifizierungsmedien (inkl. Anzeige von Nutzer- und Kontaktdaten).

§ 7 Leistungsumfang kaufmännische Betriebsführung (KBF)

1. Hinsichtlich der Messeinrichtungen, mit denen die Ladevorgänge an den Ladestationen zu Abrechnungszwecken erfasst werden, ist der Betreiber Messgeräteverwender und verantwortlich für die Einhaltung von mess- und eichrechtlichen Vorgaben. Dem Kunden ist bekannt, dass derzeit nur die unmittelbare Abrechnung jedes einzelnen Ladevorgangs mess- und eichrechtlich unbedenklich ist.
2. Soweit erforderlich, zeigt der Betreiber der Regulierungsbehörde den Betrieb nach den Vorgaben der Ladesäulenverordnung an. Im Falle eines Betreiberwechsels aufgrund der Beendigung dieses Vertrags wird der Betreiber die Beendigung des Betriebs anzeigen.
3. Zusätzlich vermarktet der Betreiber (in seiner Funktion als Anrechnungsberechtigter ggü. dem Umweltbundesamt) die erzeugten THG-Quoten für die an öffentlichen Ladestationen des Kunden geladene Energie (vgl. § 13).

§ 8 Leistungsumfang Nutzung der Ladestationen und Abrechnung der Ladevorgänge

- Kunde ist Eigentümer der Ladeinfrastruktur und nach §5 (1) des Servicevertrages für die Stromversorgung verantwortlich.
- Kunde ist Eigentümer der Ladeinfrastruktur, aber nach §5 (1) des Servicevertrages nicht für die Stromversorgung verantwortlich.
- Kunde ist nicht Eigentümer der Ladeinfrastruktur, aber nach §5 (1) des Servicevertrages für die Stromversorgung verantwortlich.

(zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Der Betreiber stellt dem Kunden auf Anfrage nach Bedarf und im erforderlichen Umfang Authentifizierungsmedien zur Nutzung der kundeneigenen Ladestationen zur Verfügung. Der Kunde ist berechtigt, die Authentifizierungsmedien an seine Mitarbeiter und sonstige Dritte zur Nutzung weiterzugeben.
2. Für das Laden an der kundeneigenen Ladeinfrastruktur mit diesen Authentifizierungsmedien erfolgt keine Gutschrift oder Verrechnung der Ladevorgänge. Voraussetzung ist, dass die Rechnungsadresse des Kunden mit der Rechnungsadresse des Authentifizierungsmediums übereinstimmt.
3. Die Nutzung dieser Authentifizierungsmedien setzt die vorherige Registrierung des jeweiligen Nutzers in der „E-Charging App powered by GP JOULE“ voraus. Nach der Registrierung weist der Betreiber den Zugang zu den Ladestationen dem jeweiligen Authentifizierungsmedium zu.
4. Ladevorgänge an der Ladeinfrastruktur des Kunden sind kostenpflichtig im Sinne dieses Vertrages für alle Nutzer, die nicht unter die Bedingungen von § 8 (2) fallen. Insbesondere gilt dies, wenn nach §5 (1) des Servicevertrages der Betreiber für die Stromversorgung verantwortlich ist. Näheres hierzu regeln die § 9 sowie § 10 dieses Vertrages.
5. Sofern der Kunde die Ladestationen nutzt oder dies Dritten ermöglicht, trägt er dafür Sorge, dass die Ladestationen entsprechend der an den Ladestationen angebrachten Betriebsanleitung genutzt werden.
6. Der Kunde informiert den Betreiber unverzüglich per E-Mail an service.connect@gp-joule.de über den Verlust von Authentifizierungsmedien, die auf ihn registriert sind. Der Betreiber wird die betroffenen Authentifizierungsmedien unverzüglich nach Kenntnisnahme für die weitere Verwendung sperren. Der Kunde trägt die Kosten der missbräuchlichen Nutzung bis zur Mitteilung des Verlusts an den Betreiber.

§ 9 Leistungsumfang Nutzung der Ladestationen durch spezifische Nutzergruppe

1. Der Betreiber ermöglicht dem Kunden die Ausgabe von Authentifizierungsmedien an eine spezifische Nutzergruppe mit einem individuellen Ladetarifvertrag. Dadurch ist es dem Kunden möglich, einer spezifischen Nutzergruppe das Laden an seiner Ladeinfrastruktur zu einem besonderen Tarif zu gestatten.
2. Der Kunde erhält hierfür vom Betreiber Authentifizierungsmedien zur Ausgabe an die Nutzergruppe. Die jeweiligen Nutzer müssen sich in der „E-Charging App powered by GP JOULE“ registrieren und werden anschließend dem Tarif zugeordnet.
3. Der Betreiber rechnet die Ladevorgänge direkt gegenüber den jeweils registrierten Nutzern der Ladekarten ab.

4. Der Kunde erhält für die Nutzung der Ladestationen durch diese spezifische Nutzergruppe vom Betreiber eine Gutschrift. Die entsprechenden Tarife sowie die sich daraus ergebende Höhe der Gutschrift ist in der **Anlage Preise** festgelegt.

§ 10 Leistungsumfang Nutzung der Ladestationen durch sonstige Dritte

1. Der Betreiber kann sonstigen Dritten das Laden ermöglichen, sofern diese vom Betreiber oder dessen Roamingpartnern ein Authentifizierungsmedium (z. B. App oder Ladekarte) zur Verfügung gestellt bekommen. Bei öffentlich zugänglichen Ladestationen wird durch den Betreiber zudem das Laden nach § 4 LSV ermöglicht (vertragsungebundenes Laden). Der Kunde ist in die Abrechnung dieser Ladevorgänge nicht eingebunden.
2. Der Betreiber stellt dem Kunden folgende Daten über Nutzungen der Ladestationen durch sonstige Dritte zur Verfügung:
 - Status von Ladepunkten (besetzt/frei)
 - Anzeigen von Ladevorgängen
 - Netzwerkstatus
3. Der Betreiber rechnet die Ladevorgänge direkt gegenüber den jeweils registrierten Nutzern der Ladekarten bzw. sofern die Ladeinfrastruktur auch öffentlich zugänglich ist, gegenüber ad hoc ladenden Nutzern ab.
4. Der Kunde erhält für die Nutzung der Ladestationen durch sonstige Dritte, die nicht unter §8 (2) fallen vom Betreiber eine Gutschrift. Die entsprechenden Tarife sowie die sich daraus ergebende Höhe der Gutschrift ist in der **Anlage Preise** festgelegt.
5. Das Aufkündigen von Tarifen kann jederzeit erfolgen und wird mit angemessener Frist angezeigt, bspw. wenn Tarife nicht mehr die rechtlichen Anforderungen erfüllen. In diesem Zusammenhang wird der Betreiber dem Kunden eine angemessene Alternative vorschlagen.
6. Die Gutschrift wird monatlich am Anfang des Folgemonats erstellt und der Betrag wird auf das vom Kunden angegebene Konto überwiesen.
7. Für Anpassungen der Preisstruktur, die auf einen Kundenwunsch zurückzuführen sind, wird eine Servicepauschale gem. **Anlage Preise** dieser Anlage erhoben.

§ 11 Leistungsumfang Anbindung der Ladeinfrastruktur an das Internet

1. Stellt der Betreiber die Anbindung, ist dieser für die korrekte Funktion verantwortlich.
2. Wünscht der Kunde eine Anbindung über seinen vorhandenen Internetanschluss oder Netzwerk so muss dieser die korrekte Funktion sicherstellen. Vom Betreiber erhält er die notwendigen Vorgaben, um die Anbindung zu ermöglichen. Bei Kommunikationsstörungen, welche nicht in der Verantwortung des Betreibers liegen, kann dieser den sicheren und störungsfreien Betrieb nicht gewährleisten und ist von seiner Verantwortung befreit.
3. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, geplante Wartungsarbeiten mit Auswirkung auf die Netzwerkverbindung, Ausfälle der Netzwerkverbindung im Allgemeinen oder Veränderungen in der Netzwerkkonfiguration dem Betreiber per Mail an technicalservice@connect.gp-joule.de zu melden. Der Betreiber während einer fehlerhaften Netzwerkverbindung von seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere der Beseitigung von Störungen und Schäden nach § 4 dieser Vereinbarung befreit.
4. Sollten dem Betreiber Aufwände oder Kosten entstehen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde seiner Meldepflicht gemäß Ziffer 3 dieses Abschnittes nicht nachgekommen

ist, wird der Betreiber die nachzuweisenden tatsächlichen Aufwände bzw. Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.

§ 12 Leistungsumfang Abrechnung Dienstwagenladevorgänge am heimischen Ladepunkt

1. Der Kunde beauftragt den Betreiber mit der Organisation der Abrechnung von Ladevorgängen der Dienstwagen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an ihren jeweiligen heimischen Ladepunkten („Abrechnungsdienstleistung für nicht-steuerbaren Auslagenersatz“).
2. Hierfür stellt der Kunde sicher, dass die Ladepunkte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Backend des Betreibers kompatibel sind und dort eingebunden werden können.
3. Der Betreiber stellt jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter eine geeignete Anzahl an Authentifizierungsmedien bereit, um die Gesamtheit der Ladevorgänge eines Ladepunktes abzugrenzen und abzurechnen.
4. Der Betreiber wird beauftragt, die am heimischen Ladepunkt entstandenen Stromkosten basierend auf den individuellen Stromverträgen direkt mit dem Mitarbeiter abzurechnen. Der Abrechnung wird der Einkaufspreis für die verbrauchten Kilowattstunden Strom (Arbeitspreis / kWh) einschließlich Umsatzsteuer des jeweiligen Stromvertrages zugrunde gelegt. Eine Berücksichtigung eines etwaigen Grundpreises, welcher Bestandteil des Stromvertrages ist, erfolgt nicht.
5. Voraussetzung für die Registrierung und die Durchführung der Abrechnungsdienstleistung ist dieser Servicevertrag, ein gültiger Arbeitsvertrag zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin sowie die zur Verfügung gestellte Zusatzvereinbarung (vgl. **Anlage Billing@Home**).
6. Der Kunde sichert dem Betreiber zu, dass die Registrierung ausschließlich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt wird, die eine entsprechende Zusatzvereinbarung gemäß **Anlage Billing@Home** gezeichnet haben.
7. In Fällen, in denen der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin auch Eigenenergieerzeuger/in ist, erfolgt keine Berücksichtigung der tatsächlichen Stromkosten. Vielmehr wird auch in diesem Fall der Strombezugspreis gemäß des individuellen Stromvertrages zugrunde gelegt.
8. Lautet der Stromliefervertrag nicht auf den Namen des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, kann dies zu einer notwendigerweise vorauszusetzenden Lieferbeziehung zwischen dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin und derjenigen Person führen, auf die der Stromliefervertrag lautet (siehe **Anlage Billing@Home**).
9. Der Betreiber rechnet gegenüber dem Kunden die Gesamtheit der an heimischen Ladepunkten mit Dienstwagen verursachten Stromkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter monatlich ab. Der Betreiber überweist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kunden die individuellen Gutschriften nach erfolgter Zahlung der monatlichen Gesamtrechnung.
10. Der Betreiber bietet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kunden die Möglichkeit, über eine Webseite eine für die Zwecke des hier beschriebenen Leistungsumfangs geeignete Wallbox auszuwählen und zu bestellen. Zusätzlich erhält der Mitarbeiter die Möglichkeit, sich ein Installationsangebot legen zu lassen. Die Rechnungstellung für die ausgewählten Dienstleistungen (Wallbox, Installation) erfolgt immer gegenüber der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter.

11. Nach erfolgreicher Registrierung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin erhält der Arbeitgeber ein Angebot zur Freigabe. Dies dient der Sicherstellung, dass ausschließlich Berechtigte die Abrechnungsdienstleistung erhalten werden. Die Rechnungstellung für die Abrechnungsdienstleistung erfolgt immer gegenüber dem Arbeitgeber. Der Kunde benennt gegenüber dem Betreiber eine Ansprechperson, die als verantwortliche Person die eine Validierung der Bestellberechtigung durchführen und die Angebote freigeben kann.
12. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält vom Betreiber monatlich per E-Mail einen Beleg über die Höhe der geladenen Strommengen, die mit dem für das Dienstfahrzeug zugewiesenen Authentifizierungsmedium an seinem Ladepunkt durchgeführt wurden. Zusätzlich erfolgt eine Überweisung auf das im Rahmen der Registrierung benannte Bankkonto in Höhe des Auslagenersatzes. Für die Verwaltung der notwendigen Informationen (Bankverbindung, Stromvertrag, Stromkosten, etc.) stellt der Betreiber ein webbasiertes Portal zur Verfügung.
13. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung oder der Kommunikationsverbindung sowie bei einem technischen Defekt einer Ladestation ist der Betreiber, soweit es sich um Folgen einer Störung des Stromnetzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses, des Mobilfunknetzes oder der Ladestation handelt, von einer Leistungspflicht befreit.
14. Der Betreiber beschränkt die Erbringung der in §12 beschriebenen Dienstleistung gegenüber dem Kunden auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Wohnsitz in Deutschland.
15. Die Bestandteile dieses Vertrages zwischen dem Betreiber und dem Kunden gelten zugleich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die in §12 beschriebene Dienstleistung in Anspruch nehmen.

§ 13 Leistungsumfang Vermarktung THG-Quote für Ladeinfrastrukturbetreiber

1. Der Kunde überträgt die Rechte und Pflichten aus dem THG-Quotenhandel gemäß der 38. BImSchV in der am 01.01.2022 in Kraft getretenen Fassung für den hiesigen Vertragsgegenstand. Der Betreiber wird damit Erwerber im Sinne §5 Abs 1 Satz 2 BImSchV.
2. Für die Vermarktung der THG-Quote erhält der Kunde die in der Anlage Preise festgelegte Vergütung.
3. Der Vergütungsanspruch entsteht erst mit dem Eingang des Erlöses aus der Vermarktung der jeweils abgetretenen THG-Quoten (aufschiebende Bedingung). Die Auszahlung der Vergütung für die Vermarktung der THG-Quoten erfolgt spätestens binnen dreier Monate ab Entstehung des Anspruches rückwirkend für die tatsächlich geladene Energie.
4. Zum Jahresende erhält der Kunde eine Information über die Höhe der Gutschrift für das nachfolgende Vertragsjahr.

§ 14 Leistungsumfang herstellerspezifische Serviceprodukte

1. Der Kunde hat die Möglichkeit, herstellerspezifisch zusätzliche Serviceleistungen abzuschließen. Art und Umfang der Serviceleistungen regelt die entsprechende Anlage.
2. Für folgende Produkte werden zusätzliche Serviceleistungen vereinbart:
 - Alfen
 - Alpitronic
 - Keba

Technagon

§ 15 Vertragspreis und Zahlungsbedingungen

1. Während der Laufzeit dieses Vertrages erhält der Betreiber eine Vergütung für jedes Vertragsjahr gemäß **Anlage Preise**. Die Vergütung wird jährlich überprüft und gegebenenfalls nach den Regelungen der **Anlage Preise** angepasst.
2. Der Betreiber nimmt keine Saldierung des nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelts und der Gutschriften an den Kunden vor. Das Entgelt wird dem Kunden in Rechnung gestellt.
3. Die jährliche Vergütung ist im Voraus zu Beginn des jeweiligen Vertragsjahres zur Zahlung fällig.
4. Die Vergütung für zusätzliche Leistungen wird jeweils nach Fertigstellung der Leistung zur Zahlung fällig.
5. Rechnungen für Zahlungen nach diesem Vertrag sind zehn Kalendertage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Zahlungsempfängers.
6. Einwände gegen Rechnungen und Zahlungsaufforderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur insoweit, als sich aus den Umständen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ergibt.
7. Gegen Ansprüche des jeweiligen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 16 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Die Gewährleistung der Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich des Parkplatzes (insbesondere Zu- und Abfahrtswege, Gehwege, Parkflächen) obliegt dem Kunden.
2. Sind Arbeiten durch den Kunden am oder auf dem Grundstück vorgesehen, durch die eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Ladestationen nicht ausgeschlossen werden kann, teilt der Kunde dies dem Betreiber rechtzeitig, mindestens jedoch 5 Werktage vor Beginn der Arbeiten mit. Einer vorherigen Mitteilung bedarf es nicht, soweit Gefahr im Verzug vorliegt.
3. Der Kunde gewährt dem Betreiber sowie den von diesem beauftragten Dritten das jederzeitige Recht, das Grundstück zur Ausübung der nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte jederzeit zu betreten.
4. Der Kunde weist dem Betreiber durch Übersendung eines Nachweises über die Prüfung elektrischer Anlagen die fachgerechte Errichtung der Ladestationen nach.

§ 17 Gewährleistung

1. Der Betreiber gewährleistet für die Dauer von zwei Jahren ab Erbringung der jeweiligen Leistung, dass alle von ihm übernommenen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik, welche zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültig sind, durchgeführt werden.

2. Werden Leistungen des Betreibers nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder sind durch den Betreiber gelieferte Ersatzteile mangelhaft, so wird innerhalb einer angemessenen Frist nach Wahl des Betreibers nachgebessert oder Ersatz geliefert, wobei der Betreiber berechtigt ist, mindestens 3 Nachbesserungsversuche zu unternehmen.
3. Gelingt die Mängelbeseitigung nach dem dritten Nachbesserungsversuch nicht, so ist der Kunde berechtigt, den Mangel auf Kosten des Betreibers nach schriftlicher Ankündigung beheben zu lassen.
4. Alle weitergehenden gesetzlichen Mängelansprüche sind ausgeschlossen.

§ 18 Befreiung von der Leistungspflicht, Höhere Gewalt

1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder um Folgen einer Störung der elektrotechnischen Anlage des Kunden handelt, der Betreiber von seiner Pflicht zur Aufrechterhaltung des Betriebs der an den Kunden verkauften Ladestationen insoweit befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Betreibers beruht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, einander auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
2. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungen durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Ausbruch einer Epidemie oder Pandemie, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

§ 19 Haftung

1. Die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftenden Vertragspartner bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
3. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 20 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrages (Vertragsbeginn), wobei die Leistungen frühestens ab Inbetriebnahme der ersten Ladeeinrichtung (inkl. Konfiguration im Backend) beginnen und hat eine Laufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von vier Monaten vor Ablauf in Textform gekündigt wird.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 21 Außerordentliche Kündigung

1. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die vertragsgegenständlichen Leistungen eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn der Kunde mit einer Zahlung aus diesem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen Abhilfe geschaffen wird, oder
 - wenn der Kunde gegen wesentliche Mitwirkungspflichten gemäß den Regelungen dieses Vertrages verstößt und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen Abhilfe geschaffen wird, oder
 - wenn der Betreiber die vereinbarten wesentlichen Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß erbringt und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen Abhilfe geschaffen wird.

§ 22 Subunternehmer

1. Der Betreiber ist berechtigt, die ihm mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben, also die Leistungen unter diesem Vertrag durch Dritte erbringen zu lassen. Die Haftung des Betreibers gegenüber dem Kunden bleibt davon unberührt.

§ 23 Wechsel der Vertragsparteien

1. Beide Parteien sind berechtigt, mit Zustimmung der jeweils anderen Partei, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung des Kunden ist zu erteilen, wenn der Betreiber nachweist, dass der Dritte personell, technisch und wirtschaftlich gleichermaßen leistungsfähig ist. Eine beabsichtigte Übertragung nach Satz 1 ist der anderen Partei rechtzeitig im Voraus mitzuteilen.

§ 24 Informationspflichten nach Datenschutz-Grundverordnung

1. Die Parteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 12 ff. DSGVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen zu erfüllen. Die Informationen zum Datenschutz des Betreibers befinden sich hier: www.connect-gp-joule.de/datenschutz und werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt.

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einschließlich seiner Wirksamkeit ist Husum, Deutschland.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
3. Dieser Vertrag enthält die gesamte zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen zu den durch den Betreiber zu erbringenden Serviceleistungen. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
4. Änderung und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.
5. Sofern eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages ungültig sind oder werden, sollen die übrigen Klauseln dieses Vertrages davon unberührt gültig bleiben. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, eine der rechtsunwirksamen Klausel wirtschaftlich möglichst nahekommende Klausel zu vereinbaren.
6. Die im Anlagenverzeichnis aufgeführten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.

Reußenköge, den _____, _____, den _____

GP JOULE Connect GmbH
- Betreiber -

Gemeinde Gielow
- Kunde -

Anlagenverzeichnis

- Anlage Ladestationen
- Anlage Preise
- Anlage Prüfung und Wartung
- Anlage Alfen Care
- Anlage Billing@Home

ANLAGE LADESTATIONEN

Diese Übersicht der Ladestationen gilt ab: 08.08.2023

Gesamtübersicht der Anzahl der Ladestationen und Standorte:

| Pos | Beschreibung | Anzahl |
|-----|---------------|--------|
| 1 | Standorte | 1 |
| 2 | AC Ladepunkte | 2 |
| 3 | DC Ladepunkte | |

Übersicht der Ladestationen je Standort:

Standortbezeichnung: Am Bornbruch, 17139 Gielow

| Pos | Beschreibung | Anzahl |
|-----|---------------|--------|
| 1 | AC Ladepunkte | 2 |
| 2 | DC Ladepunkte | |

Liste der Gesamtheit der Ladestationen:

| Seriennummer | Seriennummertyp | Standort |
|--------------|--------------------------------|-------------------------------|
| 22518814 | KC-P30-ES2400E2-L0R 110.537 | Am Bornbruch, 17139 Gielow |
| | | |
| | | |

ANLAGE PREISE

Dieses Preisblatt gilt ab: 08.08.2023

Laufende Kosten (Leistungsumfang gem. Servicevertrag)

| Pos | Beschreibung | Preis/Stück (in €/Jahr) | Stückzahl gesamt |
|-----|--|----------------------------|---------------------|
| 1 | Entgelt für den Betrieb von nicht-öffentlicher LIS | | |
| 2 | Entgelt für den Betrieb von öffentlicher LIS | 132 € | 2 |
| 3 | Entgelt für die Anbindung (Lan) | | |
| 4 | Entgelt für die Anbindung (SIM-Karte) | 60 € | 1 |
| 5 | Entgelt für Prüfung und Wartung AC-Ladepunkt nach §3 | | |
| 6 | Entgelt für Prüfung und Wartung AC-Ladepunkt nach §3 (inkl. technische Betriebsführung nach §2) | 237 € | 2 |
| 7 | Entgelt für Prüfung und Wartung DC-Ladepunkt nach §3 | | |
| 8 | Entgelt für Prüfung und Wartung DC-Ladepunkt nach §3 (inkl. technische Betriebsführung nach §2) | | |
| 9 | Entgelt für die Stromversorgung nach §5 (wenn in §5 (1.) „Betreiber“ gewählt wurde) | kostenlos | |
| 10 | Entgelt für Betrieb des Ladepunkt Management Systems nach §6 | In Pos. 1+2 inkludiert | |
| 11 | Entgelt für kaufmännische Betriebsführung nach §7 | In Pos. 1+2 inkludiert | |
| 12 | Entgelt für Nutzung und Abrechnung nach §8 | In Pos. 1+2 inkludiert | |
| 13 | Entgelt für Nutzung durch spezifischen Nutzerkreis nach §9 | In Pos. 1 inkludiert | |
| 14 | Entgelt für Nutzung durch Dritte nach §10 | In Pos. 2 inkludiert | |
| 15 | Entgelt für Nutzung und Abrechnung nach §12 | | |
| 16 | Entgelt für Vermarktung und Abrechnung nach §13 | In Pos. 2 inkludiert | |
| 17 | Entgelt für Nutzung und Abrechnung nach §14 | | |

Gesamtpreis über alle beauftragten Leistungen

798 €/Jahr

A. Stundensätze und Fahrtkosten für zusätzliche Leistungen

| Pos | Beschreibung | Stundensatz (in €/h) |
|-----|-------------------------------------|----------------------|
| 1 | Programmierer, Backendadministrator | 90 |
| 2 | Elektromeister | 70 |
| 3 | Elektrotechniker | 65 |
| 4 | Elektriker | 55 |
| 5 | Helfer | 40 |

Die Anfahrt setzt sich aus Fahrzeugkosten in Höhe von 0,60 €/km und der Fahrzeit (Qualifikation des Mitarbeiters) zusammen. Die Aufwände verstehen sich zuzüglich Materialkosten.

B. Einmalige Dienstleistungen

| Pos | Beschreibung | Preis (in € pro Anpassung) |
|-----|---|-------------------------------|
| 1 | Anpassung der Preisstruktur nach (E.) (pauschal, bis 10 Ladepunkte) | 150 |
| 2 | Anpassung der Preisstruktur nach (E.) (pauschal, 11 bis 50 Ladepunkte) | 250 |
| 3 | Anpassung der Preisstruktur nach (E.) (pauschal, 51 bis 100 Ladepunkte) | 400 |
| 4 | Nachbestellung von Authentifizierungsmedien mit Sondertarif (pro Authentifizierungsmedium) | |

C. Vermarktung von THG-Quoten

Für die Vermarktung der THG-Quote erhält der Kunde nachfolgend festgelegte Vergütung:

| Vertragsjahr | Gutschrift (in €/kWh geladen) |
|--------------|-------------------------------|
| 2023 | 0,10 |

D. Abrechnung von Ladevorgängen durch spezifische Nutzergruppen

Für Ladevorgänge, die unter §9 fallen, gelten die nachfolgend genannten Tarife, die sich zwischen AC- und DC-Ladeinfrastruktur unterscheiden:

| Pos | Ladepunkt | Tarifbezeichnung |
|-----|-----------|------------------|
| 1 | AC | |
| 2 | DC | |

Aus den o.g. Tarifen ergeben sich nachfolgende Gutschriften für den Kunden und Kosten für den Nutzer:

| | Je Ladevorgang gestartet (in €/Ladevorgang) | Je kWh geladen (in €/kWh) | Je Minute während des Ladevorgangs geparkt (in €/Minute) |
|---|---|---------------------------------|---|
| Gutschrift für AC-Ladepunkte | | | 0,00 |
| Kosten des Nutzers für AC-Ladepunkte | | | |
| Gutschrift für DC-Ladepunkte | | | 0,00 |
| Kosten des Nutzers für DC-Ladepunkte | | | |

E. Abrechnung von Ladevorgängen durch sonstige Dritte

Für Ladevorgänge, die unter §10 fallen, gelten die nachfolgend genannten Tarife, die sich zwischen AC- und DC-Ladeinfrastruktur unterscheiden:

| Pos | Ladepunkt | Tarifbezeichnung |
|-----|-----------|------------------|
| 1 | AC | |
| 2 | DC | |

Aus den o.g. Tarifen ergeben sich nachfolgende Gutschriften für den Kunden:

| | Je Ladevorgang gestartet (in €/Ladevorgang) | Je kWh geladen (in €/kWh) | Je Minute während des Ladevorgangs geparkt (in €/Minute) |
|------------------------------|---|---------------------------------|---|
| Gutschrift für AC-Ladepunkte | | | 0,00 |
| Gutschrift für DC-Ladepunkte | | | 0,00 |

Der Betreiber kann keine Aussage treffen über die Kosten bei Nutzung eines Ladetarifvertrags.

F. Umsatzsteuer

Wenn nicht anders explizit aufgeführt, sind die in den vorgenannten Ziffern genannten Preise Nettopreise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG), soweit diese anfällt.

G. Preisanpassungen

Der Betreiber ist verpflichtet, die Preise für den Betrieb der Ladestationen gemäß Buchstabe A., B. und C. sowie die Höhe der Gutschriften in Buchstabe E. und F. durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Der Betreiber überwacht fortlaufend die Entwicklung der jeweils relevanten Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. - sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist - seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Der Betreiber verpflichtet sich, Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen, wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Betreibers gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Betreiber dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Betreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

ANLAGE PRÜFUNG und WARTUNG

H. Allgemein

1. Die Durchführung der Prüfungs- und Wartungsarbeiten erfolgt einmal jährlich pro Ladestation. Der Betreiber stimmt die Einsatzplanung und Zutrittsberechtigungen mit dem Kunden ab.
2. Die Prüfungs- und Wartungsarbeiten werden durch eine vom Betreiber benannte und bestellte Elektrofachkraft durchgeführt. Die durchgeführten Prüfungs- und Wartungsarbeiten werden in einem Protokoll dokumentiert und dem Kunden in elektronischer Form übergeben.
3. Die Prüfungs- und Wartungsarbeiten beinhalten keine Instandsetzungsmaßnahmen.
4. Im Rahmen der Prüfungs- und Wartungsarbeiten genutzte Verbrauchsmaterialien sind inkludiert (Filtermatten, Kühlflüssigkeit, usw.). Falls erforderlich, werden im Rahmen der Prüfungs- und Wartungsarbeiten auch Firmwareupdates aufgespielt, soweit sie vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden. Verschleißmaterial, welches nach gewissen Zyklen ersetzt werden soll, ist nicht inkludiert.
5. Entspricht die Sicherheit des Ladepunktes den gültigen Vorschriften und Richtlinien der Elektrotechnik, wird dieser mit einer Prüfplakette versehen. Die Prüfplakette wird sichtbar am jeweiligen Ladepunkt angebracht.

I. Leistungsumfang Prüfung von Ladestationen nach DGUV Vorschrift 3 gem. DIN VDE 0105-100

1. Sichtprüfung (soweit zutreffend):
 - Auswahl der Betriebsmittel und Schutzmaßnahmen
 - Auswahl, Einstellung, Selektivität und Koordinierung von Schutz- und Überwachungsgeräten
 - Auswahl der Kabel, Leitungen und Stromschienen hinsichtlich Strombelastbarkeit und Spannungsfall
 - Auswahl der Betriebsmittel und Schutzmaßnahmen
 - Ordnungsgemäße Klemmen-, Kabel- und Leiterverbindungen
 - Auswahl, Anordnung und Errichtung von geeigneten Überspannungs-Schutzeinrichtungen (SPDs)
 - Berücksichtigung herstellerspezifischer Vorgaben laut Betriebsanleitung
 - Leichte Zugänglichkeit der elektrischen Betriebsmittel
2. Erprobung Ladeeinrichtung (soweit zutreffend):
 - Fehlerstromschutzeinrichtung (RCD/FI)
 - Funktion der Schutz- und Überwachungseinrichtung
 - Drehfeld (Drehstrom-Steckdosen, Einspeisung, etc.)
 - Funktion der Schutz-, Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen
 - Spannungspolarität am Eingang der Anlage
3. Erprobung Ladevorgang nach VDE-0122-1 (soweit zutreffend)
 - Ladevorgang Status A, B, C, D, E
4. Messen und Prüfen (soweit zutreffend):
 - Durchgängigkeit der Schutzleiter
 - Spannungsprüfung und Frequenz
 - Isolationswiderstand der Kabel und Leitungen

- Messung des Potentialausgleichs
- Auslösezeit, Auslösestrom und Berührungsspannung von FI-Schutzschaltern
- Überprüfung der Kommunikation zwischen Fahrzeug und Ladepunkt

J. Leistungsumfang Wartung nach Herstellervorgabe

1. Für die Wartungsarbeiten ausschlaggebend ist das Wartungshandbuch des Herstellers bzw. eine vergleichbare Verfahrensanweisung aus der Betriebsanleitung in der zum Zeitpunkt der Wartung vorliegenden aktuellsten und freigegebenen Fassung.
2. Die dort beschriebenen Tätigkeiten definieren den jeweiligen Umfang der im Rahmen dieses Leistungsumfanges durchzuführenden Tätigkeiten.
3. Beispielhafte Tätigkeiten können sein (soweit gefordert):
 - Hauptschalter auf korrekte Funktion überprüfen
 - Auf Sauberkeit und Kondensation überprüfen, ggf. reinigen
 - Wasserabläufe bei Steckerhalter und AC-Socket prüfen
 - Dichtungen auf Beschädigung und korrekter Position prüfen
 - Anzugsdrehmomente an Klemmen und mechanischen Schraubverbindungen stichprobenartig prüfen.
 - Überspannungsableiter auf volle Funktionsfähigkeit prüfen
 - Belüftungssystem reinigen, ggf. Filtermatten inklusive Material austauschen
 - Steckerkontakte reinigen und fetten
 - Kühlmittelstand prüfen (Füllstandsanzeige)
 - Konzentration der Kühlflüssigkeit prüfen und ggf. anpassen
 - pH-Wert der Kühlflüssigkeit prüfen und ggf. austauschen



Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Schloßplatz 9 26603 Aurich

Gemeinde Gielow
Am Markt 1
17139 Malchin

| | | | | |
|--|----|----|----|----|
| POSTEINGANG STADTVERWALTUNG MALCHIN | | | | |
| Original an: 40 | | | | |
| am: 08. Sep. 2022 | | | | |
| Verteiler: AV | | | | |
| X | 20 | 30 | 40 | 50 |

39M

Daniela Gerdes

Schloßplatz 9
26603 Aurich

Tel. +49 4941 602-730
Fax +49 4941 602-81790

Daniela.Gerdes@bav.bund.de
www.bav.bund.de

Gewährung von Zuwendungen für die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Rahmen des Bundesförderprogramms „Ladeinfrastruktur vor Ort“

Ihr Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) vom 22.12.2021

Aktenzeichen: 0600-II.2-281.21/05924.001
Online-Kennung: 100569996
Förderkennzeichen: 45LVO05924
Aurich, 09.09.2022
Seite 1 von 10

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Maßgabe der Richtlinie über den Einsatz von Bundesmitteln im Rahmen des BMDV-Programms „Ladeinfrastruktur vor Ort“ vom 24. März 2021 in Form der Änderung vom 17. Januar 2022 (im Folgenden „FörderRL“) und der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO)¹ sowie den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO), bewillige ich Ihnen den im Folgenden näher bezeichneten, nicht rückzahlbaren Zuschuss im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung.

Hauptregelungen

Anhand der von Ihnen im oben genannten Antrag angegebenen Ausgaben gewähre ich Ihnen eine Zuwendung in Höhe von bis zu

13.134,35 €

(in Buchstaben: dreizehntausendeinhundertvierunddreißig Euro und fünfunddreißig Cent),

für die erstmalige Beschaffung und Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland. Die konkrete Aufteilung und

¹ Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist.



Seite 2 von 10

Zusammensetzung der bewilligten Projektausgaben entnehmen Sie bitte der entsprechenden Anlage (Gesamtfinanzierungsplan und Aufstellung des Verwendungszwecks).

Der **Bewilligungszeitraum** beginnt mit Zugang dieses Bescheides und endet am 31.12.2023.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt der Einhaltung und Berücksichtigung folgender Vorgaben:

1. Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan 60, Kapitel 6002, Titel 6092/89302.
2. Mit dem Vorhaben wurde noch nicht begonnen.
3. Die Zuwendung überschreitet nicht die maximale Förderung von 80 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Bewilligung setzt zudem voraus, dass die **Gesamtfinanzierung** des Vorhabens gesichert ist.

Die endgültige Festsetzung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Die Ihnen mit diesem Bescheid gewährte Zuwendung stellt eine De-minimis-Beihilfe dar. Die Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte der als Anlage beige-fügten Bescheinigung (De-minimis-Bescheinigung).

Folgende Anlagen sind **Bestandteile dieses Bescheides**:

- Gesamtfinanzierungsplan und Aufstellung des Verwendungszwecks
- Merkblatt „Förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben“ i. S. v. Nr. 2 der Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur vor Ort“
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
- De-minimis-Bescheinigung

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur nach Maßgabe dieses Zuwendungsbescheides verwendet werden. **Änderungen des Gesamtfinanzierungsplanes und Aufstellung des Verwendungszwecks**, die über die Ermächtigung in Nr. 1.2 Satz 4 ANBest-Gk hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde. Dem entsprechenden Antrag ist eine Neufassung des Gesamtfinanzierungsplanes beizufügen.



Hinweise

Auf Nr. 3 ANBest-Gk („Vergabe von Aufträgen“), wonach der Zuwendungsempfänger **vergaberechtliche Bestimmungen** einzuhalten hat, wird ausdrücklich hingewiesen.

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie darauf achten, die Förderfähigkeit des zur Errichtung vorgesehenen Ladesäulenmodells rechtzeitig, in jedem Fall aber vor Abschluss einer verbindlichen Vereinbarung, abzuklären. Hierbei sind insbesondere die technischen Voraussetzungen, die Sie der Ladesäulenverordnung (LSV)² entnehmen können, zu berücksichtigen.

Zu den Rechtsgrundlagen gehört insbes. die De-minimis-Verordnung³ in ihrer jeweils gültigen Fassung. Den Verordnungstext und weitere Rechtsgrundlagen finden Sie auch auf der Homepage der BAV unter [https://www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/6_Foerderung_Ladeinfrastruktur/5>Weitere Informationen/5_Rechtsgrundlagen/Rechtsgrundlagen_node.html](https://www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/6_Foerderung_Ladeinfrastruktur/5>Weitere%20Informationen/5_Rechtsgrundlagen/Rechtsgrundlagen_node.html).

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der BAV unverzüglich und unaufgefordert auch alle nachträglichen **Änderungen** von Tatsachen, die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblich waren, **mitzuteilen** (vgl. Nr. 5 ANBest-Gk).

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben entstandenen und als **zuwendungsfähig** anerkannten Ausgaben abgerechnet werden. Die grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit einzelner Ausgabenpositionen ergibt sich aus dem beigefügten Merkblatt.

Bei der Berechnung der Höhe Ihrer Zuwendung wurde angenommen, dass Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind. Sollte dies für das mit diesem Bescheid bewilligte Projekt nicht zutreffen, reichen Sie uns den entsprechenden Nachweis (bezogen auf Ihr konkretes Vorhaben) bitte unverzüglich, spätestens jedoch mit dem Verwendungsnachweis ein, damit wir dies entsprechend berücksichtigen können.

Die **Abtretung einer Forderung** aus dem Zuwendungsbescheid **an Dritte** ist grundsätzlich ausgeschlossen. Auf Ihren Antrag kann einer Abtretung ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben steht und besondere Gründe vorliegen.

² Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. November 2021 (BGBl. I S. 4788) geändert worden ist.)

³ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl.EU Nr. L 352, S. 1ff.).

Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABlEU Nr. L 215, S. 3ff.).



Seite 4 von 10

Im Falle einer möglichen Erstattung und Verzinsung der Zuwendung weise ich Sie auf Nr. 8 ANBest-Gk hin.

Auflagen

Die Zuwendung ist **wirtschaftlich und sparsam** zu verwenden (Nr. 1.1 ANBest-Gk).

Die mit diesem Bescheid geförderte Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge muss auf einer Stellfläche (Belegenheitsort) in der Bundesrepublik Deutschland errichtet werden (Nr. 2 FörderRL).

Sie ist mit einer **Mindestbetriebsdauer von sechs Jahren** zu betreiben (Zweckbindungszeitraum; Nr. 6.3 Satz 1 FörderRL). Die Sicherstellung des Betriebs kann auch durch Dritte erfolgen. Der Zuwendungsempfänger muss aber über die gesamte Mindestbetriebsdauer Eigentümer der geförderten Ladeinfrastruktur sein. Der Nachweis über den Betrieb erfolgt über die Registrierung der In- und Außerbetriebnahme der Ladeinfrastruktur bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) unter dem u. g. Link. Die Anforderungen der LSV in der jeweils geltenden Fassung sind dabei einzuhalten (Nr. 6.2 FörderRL).

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Elektrizitaetund-Gas/Unternehmen_Institutionen/E-Mobilitaet/start.htm

Für sämtliche im Zweckbindungszeitraum liegenden Ladevorgänge ist die erforderliche **Strommenge aus erneuerbaren Energien** im Sinne von § 3 Nr. 21 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)⁴ zu verwenden, für die keine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wird.

- Dieses muss über einen Stromliefervertrag nachgewiesen werden, für den bei Nutzung entsprechende Herkunftsnachweise gemäß § 3 Nr. 29 EEG beim Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes entwertet werden (Nr. 6.4 der FörderRL).
- Der Nachweis kann auch über eine die Entwertung von mengenmäßig ausreichenden Herkunftsnachweisen sicherstellende, unabhängige Zertifizierung des Tarifs des Stromliefervertrages erbracht werden oder – soweit zutreffend und erforderlich – durch entsprechende Erklärungen, die rechtsverbindlich unterschrieben einzureichen sind. Die Erklärungen sind diesem Bescheid als Formular beigefügt.
- Soweit der für die Ladevorgänge verwendete Strom vom Zuwendungsempfänger vor Ort selbst erzeugt und vorher nicht in das öffentliche Netz eingespeist wurde (Eigenversorgung), ist das beigefügte Formular

⁴ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist.

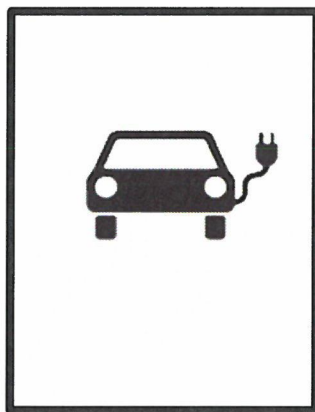


Seite 5 von 10

„Nachweis Eigenversorgung“ rechtsverbindlich unterschrieben einzureichen.

Die Kennzeichnung der **Stellplätze** an geförderter Ladeinfrastruktur sowie die Anbringung des **Logos** des Fördermittelgebers sind nach Maßgabe dieses Bescheides und der Nr. 6.6 der FörderRL vorzunehmen:

- Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge sind in Form einer Bodenmarkierung durch das Aufbringen eines weißen Piktogramms (Darstellung eines Elektrofahrzeugs gemäß § 39 Abs. 10 Straßenverkehrsordnung - StVO⁵) mit weißer, durchgezogener Umrandung des Stellplatzes entsprechend der unten stehenden Abbildung deutlich als solche zu kennzeichnen.



- Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag alternativ zur Bodenmarkierung eine Beschilderung mit den oben dargestellten Piktogrammen genehmigt werden, wenn das Aufbringen der Bodenmarkierung aus rechtlichen Gründen (z. B. bei denkmalgeschützten Flächen) oder aufgrund der Bodenbeschaffenheit vor Ort (z. B. bei Schotter oder Rasengittersteinen) ausgeschlossen ist.
- Der Ladepunkt ist derart zu kennzeichnen, dass ein Hinweis auf die Verträglichkeit der am Ladepunkt bereitgestellten elektrischen Verbindung und die Verbraucherinformationen nach den Anforderungen der DIN EN 17186 Ausgabe Oktober 2019⁶ ausgewiesen werden.

An den Ladestationen selbst muss das beigefügte Logo des Fördermittelgebers gut sichtbar angebracht sein. Die beigefügten Aufkleber sind dazu wie folgt zu verwenden:

- Aufkleber 8 x 6,5 cm für Wallboxen
- Aufkleber 12 x 10 cm für Normal- und Schnellladesäulen

⁵ Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist.

⁶ Vgl. § 13 Abs. 6 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU und weitere immissionsschutzrechtliche Rechtsakte der EU.



Seite 6 von 10

Die in § 3 der LSV genannten Vorgaben zu den **Steckerstandards** für Normallade- und Schnellladepunkte sind zu beachten.

Die **öffentliche Zugänglichkeit** der Ladeinfrastruktur ist zeitlich uneingeschränkt, d. h. 24 Stunden täglich an 7 Tagen in der Woche, sicherzustellen. Öffentlich zugänglich ist ein Ladepunkt, sofern der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis tatsächlich befahren werden kann (vgl. § 2 Nr. 5 der LSV).

Die Anforderungen an die **Authentifizierung und Abrechnung** bestimmen sich nach Nr. 6.2 FörderRL:

1) Vertragsbasiertes Laden

- Die geförderte Ladeinfrastruktur muss vertragsbasiertes Laden ermöglichen (Nr. 6.2.1 FörderRL).
- Es ist mindestens der Zugang per RFID-Karte (Multi Standard, Mifare und vergleichbare Standards) und Smartphone-Apps zu ermöglichen. Darüber hinaus können zusätzliche Authentifizierungs- und Abrechnungsmöglichkeiten (z. B. ISO/IEC 15118 – Power Line Communication) angeboten werden. Die Vorbereitung der Ladeinfrastruktur für die spätere Unterstützung der Umsetzung von ISO/IEC 15118 für den Datenaustausch zwischen Ladeeinrichtung und Elektrofahrzeug wird erwartet.
- Mittels Roaming-Plattform ist für alle Kunden sicherzustellen, dass Vertragskunden von anderen Anbietern von Fahrstrom und zusätzlichen Servicedienstleistungen (Electric Mobility Provider – EMP) den jeweiligen Standort auffinden, den dynamischen Belegungsstatus einsehen, Ladevorgänge starten und bezahlen können (Nr. 6.2.2 FörderRL).
- Die Verwendung von Detektionsmöglichkeiten zu besetzten Parkplätzen wird empfohlen.

2) Ad-hoc-Laden

- Die geförderte Ladeinfrastruktur hat den Nutzern von Elektromobilen darüber hinaus auch das punktuelle Aufladen zu ermöglichen (ad-hoc-Laden) (Nr. 6.2.3 FörderRL).
- Hierfür stehen dem Zuwendungsempfänger folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - a) An dem jeweiligen Ladepunkt wird keine Authentifizierung (des Kunden) verlangt, da die Leistungserbringung, die die Stromabgabe beinhaltet (Ladevorgang) entweder ohne direkte Gegenleistung oder aber gegen Barzahlung in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt erfolgt (Nr. 6.2.3 lit. a) FörderRL).



- b) Sofern eine bargeldlose Zahlungsmöglichkeit angeboten wird, erfolgt die Authentifizierung direkt an dem jeweiligen Ladepunkt oder in dessen unmittelbare Nähe und der Zahlungsvorgang wird über mindestens eine der folgenden Varianten sichergestellt:
- aa) mittels eines gängigen Debit- und Kreditkartensystems
 - über ein Kartenterminal mit Lesegerät (Nr. 6.2.3 lit. b) aa) FörderRL) oder
 - durch Vorhalten einer Karte oder eines mobilen Endgeräts, jeweils mit Nahfeldkommunikation (Nr. 6.2.3 lit. b) bb) FörderRL)
 - bb) mittels eines gängigen Kreditkartensystems und eines der in § 38 Absatz 2 des Zahlungskontengesetzes genannten Zahlungsgeschäfts browserbasiert über eine kostenlose mobile Internetseite, die keine dauerhafte Registrierung erfordert (Nr. 6.2.3 lit. b) cc) FörderRL).
- Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass mindestens eine Variante des Zugangs zum webbasierten Zahlungssystem kostenlos ermöglicht wird.
 - Sofern der Zuwendungsempfänger die Stromabgabe ohne Gegenleistung gewährt, müssen die Anforderungen für die Authentifizierung und das vertragsbasierte Laden nicht beachtet werden. Es ist jedoch auch hier für alle Kunden sicherzustellen, dass der Ladepunkt aufzufinden und der dynamische Belegungsstatus auf einer geeigneten Plattform einzusehen ist.
 - Der Zuwendungsempfänger ist dabei grundsätzlich verpflichtet, seine Ladeinfrastruktur sämtlichen Elektromobilitätsnutzern mit ihrem jeweiligen Fahrstromvertrag sowohl technisch als auch vertraglich uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Dazu müssen zwischen dem Zuwendungsempfänger und den EMPs B2B-Verträge geschlossen werden („offer to all“). Die jeweils mit den EMPs vereinbarten Konditionen (z. B. Preis) können dabei variieren. Es ist sicherzustellen, dass ein Großteil der im Markt befindlichen EMPs erreicht und eine Nutzung diskriminierungsfrei ermöglicht wird. Dies muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Ladestation gewährleistet und nachgewiesen werden.
 - Sofern der Betreiber innerhalb der Mindestbetriebsdauer die Modalitäten seiner Abrechnung ändert und eine Gegenleistung fordert, müssen die o. g. Anforderungen, d. h. die technischen Anforderungen bzgl. vertragsbasierten Ladens, Authentifizierung und Roaming, erfüllt werden (Nr. 6.2.3 FörderRL a. E.)
 - Insbesondere für das Ad-Hoc-Laden muss der Preis aus Transparenzgründen an der Ladeeinrichtung angegeben werden und soll der Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen. Sofern sich der Preis aus mehreren Bestandteilen zusammensetzt (z. B. Startgebühr, Arbeitspreis), sind diese separat an der Ladeeinrichtung auszuweisen. Dabei muss ge-



Seite 8 von 10

währleistet sein, dass dem jeweiligen Kunden der für ihn und seinen Ladevorgang relevante Preis nicht nur vor Beginn des Ladevorgangs, sondern auch nach dessen Abschluss und vor der Bezahlung leicht erkennbar, deutlich lesbar und gut wahrnehmbar mitgeteilt wird.

Unmittelbar nach Erhalt des Inbetriebnahmeprotokolls, das von der Elektrofachkraft erstellt worden ist, hat der Zuwendungsempfänger dieses zum **Nachweis der Inbetriebnahme** der Ladeinfrastruktur über die Online-Plattform für die Berichterstattung aller geförderten Ladestationen des Bundesförderprogramms Ladeinfrastruktur (OBELIS) an die Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie GmbH (NOW GmbH) zu übermitteln. Ein Flyer zur Funktionsweise von OBELIS ist beigelegt.

Der Zuwendungsempfänger hat am gewählten Standort dafür Sorge zu tragen, dass die **Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers** eingehalten werden. Für die sachgemäße Wartung ist der Zuwendungsempfänger verantwortlich. Dabei sind sowohl die Richtlinien der Hersteller als auch die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

Während der Mindestbetriebsdauer der Ladestation von sechs Jahren sind **je weils zum 01. Februar und 01. August Berichte** in digitaler Form über OBELIS an die NOW GmbH zu übermitteln (**Halbjahresberichte**).

Unter Beachtung aller datenschutzrechtlich relevanten Rechtsvorschriften hat der Zuwendungsempfänger der NOW GmbH oder einem anderen hierfür beauftragten Unternehmen die für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms benötigten und benannten **Daten** bei Bedarf **bereitstellen**. Er hat zudem an Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen und die ansonsten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Begründung

In pflichtgemäßer Ausübung meines Ermessens konnte ich Ihnen die Zuwendung in der von Ihnen beantragten Höhe bewilligen.

Abweichungen von den ANBest-Gk

- Abweichend von der Regelung in Nr. 1.3 ANBest-Gk gelten die in Nr. 7.5 FörderRL festgelegten **Auszahlungsmodalitäten**.
- Abweichend von der Regelung in Nr. 2.1 ANBest-Gk werden **Einnahmen**, die sich aus der Nutzung der mit diesem Bescheid geförderten Ladeinfrastruktur ergeben, **nicht zuwendungsmindernd** verrechnet.
- Abweichend von der Regelung in Nr. 6.1 ANBest-Gk ist der **Verwendungsnachweis** mit den erforderlichen Unterlagen bis **spätestens einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes** (Eingang bei der BAV) vorzulegen.



Seite 9 von 10

Sowohl uns als Bewilligungsbehörde als auch dem Bundesrechnungshof steht ein **Prüfungsrecht** zu. Die Berechtigung des Bundesrechnungshofes ergibt sich aus den §§ 91 und 100 der BHO.

Widerrufsvorbehalt

Ich behalte mir gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungs-
verfahrensgesetz (VwVfG)⁷ vor, den Bescheid im Falle einer Auszahlungssperre
im Bundeshaushalt oder aus sonstigen zwingenden Gründen ganz oder teil-
weise zu widerrufen oder gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG nachträglich Auflagen
zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Wi-
derspruch bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen, Schloßplatz
9 in 26603 Aurich, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Julia Lucas

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen

⁷ Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.



Seite 10 von 10

Anlagen

- Gesamtfinanzierungsplan und Aufstellung des Zuwendungszwecks
- Merkblatt „Förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben“ i. S. v. Nr. 2 der FRL „Ladeinfrastruktur vor Ort“
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
- Erklärungen über die Verwendung von nicht EEG-gefördertem Strom aus erneuerbaren Energien und die Entwertung von Herkunftsnachweisen
- Erklärung zur Authentifizierung und Abrechnung von Ladevorgängen
- De-minimis-Bescheinigung
- Checkliste für den Verwendungsnachweis
- Flyer „OBELIS – Online-Berichterstattung Ladeinfrastruktur“
- Aufkleber mit Logo des BMDV

Merkblatt

„Förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben“ im Sinne von Nr. 2 der Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur vor Ort“

(veröffentlicht im [Bundesanzeiger am 30. März 2021 - BAnz AT, B8](#))

1. Allgemeiner Hinweis

Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis. Unter Ausgaben sind nur diejenigen Zahlungen zu verstehen, die im Zeitpunkt ihrer Leistung zu einer Minderung der Geldbestände führen, sich also im laufenden Haushalts- oder Geschäftsjahr haushalts- und kassenmäßig auswirken.

2. Förderfähige Ausgaben für Normal-Ladepunkte und DC-Schnell-Ladepunkte

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die dem Antragsteller durch erstmalige Beschaffung der Ladeinfrastruktur und die Montage (Fundament und Tiefbau) der Ladeeinrichtung entstehen.

- LSV-konforme Ladeeinrichtungen (Ladesäule, Wallbox) und dazugehörige Leistungselektronik
- abgesetzte Leistungseinheiten (Gleichrichter für Umwandlung von Wechsel- zu Gleichstrom; baulich getrennt von Ladeeinrichtung)
- Fundament der Ladeeinrichtung
- Tiefbauarbeiten für Ladeeinrichtungen
- Installation und Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung
- Anfahrerschutz
- Kennzeichnung des Stellplatzes gemäß Nr. 6.6 der Förderrichtlinie durch Bodenmarkierung
- Kennzeichnung des Stellplatzes durch Beschilderung (Parkplatzsymbol Zeichen 314, Elektroautosymbol, Zeichen 1024-20 oder § 39 Abs. 10 StVO, dazugehörige Zusatzzeichen)
- Parkplatzsensoren
- Beleuchtung ausschließlich der Ladeeinrichtung und der dazugehörigen Parkfläche
- Wetterschutz/Überdachung der Ladeeinrichtung
- Schutzfolierung (z. B. UV- oder Graffitienschutz)
- technische Umrüstung von Lichtmasten (Ladepunkte integriert in Straßenlaternen)
- Einrichtung von WLAN an der Ladeeinrichtung
- Vorbereitung der Ladeinfrastruktur (Hardware/Software) für die spätere Unterstützung von ISO/IEC 15118
- Vorbereitung der Ladeinfrastruktur für die Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway für die sichere Authentifizierung, datenschutzkonformes Laden und Abrechnung sowie der sicheren Anbindung an ein Kommunikationsnetz
- Vorbereitung der Ladeeinrichtung (Hardware/Software) zur Anbindung des lokalen Energie- und Lastmanagementsystems, z. B. über ein Smart-Meter-Gateway
- erforderliche Baumaßnahmen, um die 24/7-Erreichbarkeit zu erzielen

3. Förderfähige Ausgaben für den Netzanschluss der Ladeinfrastruktur

- Netzanschluss, d. h. für die technische Verbindung des Ladestandortes an das Energieversorgungs- (Nieder- oder Mittelspannung) sowie das Telekommunikationsnetz

- Baukostenzuschuss bzw. Einmalzahlungen an den Netzbetreiber im Rahmen der Herstellung oder Erweiterung des Netzanschlusses
- Tiefbauarbeiten für Netzanschluss
- Anschluss der Ladeeinrichtung an die Kundenanlage/den Netzanschluss
- Tiefbauarbeiten zum Anschluss an die Kundenanlage/den Netzanschluss
- Zähleranschlusssäule, sofern nicht in die Ladeeinrichtung integriert
- Umspannstation
- Hardware/Software für gesteuertes und lastoptimiertes Laden (falls nicht Bestandteil der Ladeeinrichtung)
- Vorbereitung der Ladeinfrastruktur (Hardware/Software) für die Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway im Sinne der Vorgaben des Messstellenbetriebgesetzes (MsbG) oder zur Teilnahme an einem Flexibilitätsmechanismus nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Aufrüstung des benötigten Netzanschlusses, z. B. zur Leistungssteigerung
- Pufferspeicher (vgl. Nr. 6.2.5 der Förderrichtlinie)

4. Beispiele nicht förderfähiger Ausgaben

- eigene Personalkosten des Zuwendungsempfängers
- Material aus dem eigenen Lagerbestand, welches vor Beginn des Bewilligungszeitraums angeschafft wurde
- Planungs- und Genehmigungsleistungen, z. B. Gebühren für behördliche Genehmigungen, Anwaltskosten
- Werbemaßnahmen, z. B. kundenindividuelle Folierung der Ladesäule, Werbeschilder
- laufende Betriebskosten, z. B. für regelmäßige Wartungen, Garantieverlängerungen oder aus Verträgen über WLAN, Netznutzungsentgelte für die Ladeinfrastruktur oder die Backend-Anbindung
- Überdachung der Parkflächen
- Neuerrichtung von Parkflächen, z. B. Anschaffung von Pflastersteinen und deren Verlegung, Asphaltierung
- Entfernen oder Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern am Standort
- Ausgaben für Kampfmittelbeseitigung
- Ausgaben für Brandschutzmaßnahmen

Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.3.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.3.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung

jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

- 1.4 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 vom Hundert der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrags, 30 vom Hundert nach baurechtlicher Abnahme des Rohbaus, 40 vom Hundert nach baurechtlicher Schlussabnahme und 10 vom Hundert nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung ist je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck der Zuwendung, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckes) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Soweit auf die Vergabe von Aufträgen die Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden sind, weil die jeweiligen Auftragswerte die Schwellenwerte (§ 106 GWB) nicht erreichen oder nicht überschreiten, sind bei der Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

4. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweck der Zuwendung zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Bescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammen hängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.
Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen

zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei Zuwendungen des Bundes an ein Land.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.



Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)
Schloßplatz 9 26603 Aurich

Antragsteller/in

Name, Vorname/Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Antragsdaten

Fördermaßnahme (von BAV auszufüllen)

Förderung der Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Förderbereich (von BAV auszufüllen)

Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur vor Ort“ vom 24.03.2021

Förderkennzeichen

Erklärung der/des Antragstellerin/s zum Antrag mit dem Förderkennzeichen auf Gewährung einer Zuwendung – Fremdversorgung

Zu meinem/unserem Antrag erkläre/n ich/wir Folgendes:

Die Stromversorgung der Ladeinfrastruktur aus dem oben genannten Zuwendungsverhältnis basiert vollständig auf den Stromlieferverträgen

Vertragsnr. _____, Kundennr. _____ für Standort _____
Vertragsnr. _____, Kundennr. _____ für Standort _____
Vertragsnr. _____, Kundennr. _____ für Standort _____

(bei weiteren Verträgen bitte gesondert aufführen).

Die Bestätigung des Stromlieferanten über die Entwertung der Herkunftsnachweise bezüglich des oben genannten Stromliefervertrages habe/n ich/wir eingeholt. Sie liegt dieser Erklärung bei.

Soweit sich Änderungen in der Stromversorgung der in Rede stehenden Ladeinfrastruktur ergeben, werden diese umgehend und unaufgefordert gegenüber der BAV angezeigt.

ggf. Anlage: Formular „Erklärung des Stromlieferanten zur Entwertung von Herkunftsnachweisen“

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en) Bevollmächtigte(r)

Name(n), Vorname(n)



| | |
|---------------------------------------|--------------------------------------|
| | Name/Firma/Anschrift (Antragsteller) |
| | <input type="text"/> |
| Name/Firma/Anschrift (Stromlieferant) | Vertragsnummer |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Kundennummer |
| | <input type="text"/> |

Erklärung des Stromlieferanten zur Entwertung von Herkunftsnachweisen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Ihr Stromkunde und Vertragspartner des oben genannten Stromliefervertrages bitte ich Sie, folgende Bestätigung hinsichtlich des Stromliefervertrages abzugeben:

Ich/wir bestätige/n als Vertragspartner und Stromlieferant, dass über die gesamte Vertragsdauer die vollständige gelieferte Strommenge aus dem obigen Stromliefervertrag aus erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nr. 21 EEG stammt und dass für die gesamte Strommenge Herkunftsnachweise beim Umweltbundesamt entwertet werden.“

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift Stromlieferant
ggf. Siegel/Stempel

Name(n), Vorname(n)



Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)
Schloßplatz 9 26603 Aurich

Antragsteller/in

Name, Vorname/Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Antragsdaten

Fördermaßnahme (von BAV auszufüllen)

Förderung der Errichtung öffentlich
zugänglicher Ladeinfrastruktur für
Elektrofahrzeuge

Förderbereich (von BAV auszufüllen)

Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur vor
Ort“ vom 24.03.2021

**Erklärung der/des Antragstellerin/s zum Antrag mit dem Förderkennzeichen
auf Gewährung einer Zuwendung**

Förderkennzeichen

Zu meinem/unserem Antrag erkläre/n ich/wir Folgendes:

(Bitte entsprechend ankreuzen, ausfüllen)

Authentifizierung und Abrechnung:

- Vertragsbasiertes Laden mit personenbezogener Authentifizierung ist sichergestellt

- per RFID (Ladekarte),
- über Smartphone-App.

- Roaming:

Welcher Anbieter, welches Produkt? _____

- Mittels Roaming ist sichergestellt, dass Vertragskunden anderer Fahrstromanbieter

- die Ladesäule auffinden (im Internet, Nachweis z. B. Screenshot),
- den Belegstatus einsehen (im Internet, Nachweis z. B. Screenshot),
- und den Ladevorgang starten und bezahlen können.



Seite 2 von 2

- Ad-hoc Laden/punktuelles Laden ohne zahlungsbezogene Authentifizierung erfolgt
 - kostenlos,
 - oder mit Bargeldzahlung.
- Oder Ad-hoc Laden mit zahlungsbezogener Authentifizierung erfolgt
 - mit einem gängigen Kartenzahlssystem. Wenn ja, welches? _____
 - oder mittels eines webbasierten Systems, mind. ein Zugang ist kostenlos
 - Menüsprache: mind. Deutsch und Englisch.
- Bei kostenloser Stromabgabe ist
 - die Ladesäule auffindbar (im Internet, Nachweis z. B. Screenshot),
 - und der Belegstatus einsehbar (im Internet, Nachweis z. B. Screenshot).

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en) Bevollmächtigte(r)

Name(n), Vorname(n)



Seite 1 von 6

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Schloßplatz 9 26603 Aurich

Zuwendungsempfänger/in

Name, Vorname / Firma

Gemeinde Gielow

Straße, Hausnummer

Am Markt 1

PLZ, Ort

17139 Malchin

ggf. Registerart, -nummer und -gericht
(z. B. HRA Nr. 100489, AG Aurich)

Angaben zum Bewilligungsbescheid

Fördermaßnahme

Förderprogramm "Ladeinfrastruktur vor Ort"

Förderbereich

Antragstellung "Ladeinfrastruktur vor Ort" für KMU, Kommunen und Privatpersonen

Datum des Bescheids

09.09.2022

Aktenzeichen

0600-II.2-281.21/05924.001

Förderkennzeichen

45LVO05924

De-minimis-Bescheinigung

zur Bewilligung einer Bundeszuwendung mit o. g. Förderkennzeichen

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine **De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013** (De-minimis-VO)¹.

¹Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt EU L 352, 24.12.2013, S. 1; De-minimis-Verordnung); verlängert bis zum 31. Dezember 2023 durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 02. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen.



1. Angaben zu bisherigen De-minimis-Beihilfen

Nach den Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin wurden ihm/ihr im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren 2020 / 2021 folgende De-minimis-Beihilfen nach De-minimis-Verordnungen gewährt:

Rechtsgrundlage: bitte ankreuzen

| Datum des Bewilligungsbescheids/ Vertrags | Beihilfegeber und Aktenzeichen | Rechtsgrundlage: De-minimis-VO | Rechtsgrundlage: DAWI-De-minimis-VO ² | Rechtsgrundlage: Fischerei-De-minimis-VO ³ | Rechtsgrundlage: Agrar-De-minimis-VO ⁴ | Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen) | Fördersumme (Euro) | Beihilfebetrug bzw. Subventionswert (Euro) |
|---|--------------------------------|--------------------------------|--|---|---|--|--------------------|--|
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |



| | | | | | | | | |
|--|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--|--|--|
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |

² Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, verlängert bis zum 31. Dezember 2023 durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer und einer befristeten Ausnahmeregelung für Unternehmen in Schwierigkeiten zur Berücksichtigung der Auswirkung der COVID-19-Pandemie.

³ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, verlängert bis zum 31.12.2022 durch die Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, (EU) Nr. 717/2014 und (EU) Nr. 1388/2014 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer und anderer entsprechender Anpassungen.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, verlängert bis zum 31.12.2027 durch die Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor.



Seite 4 von 6

2. Feststellung des **maximalen Schwellenwerts** für den laufenden Antrag

- 500.000,00 Euro (DAWI-De-minimis)
- 200.000,00 Euro (Allgemeine-De-minimis)
- 100.000,00 Euro (Allgemeine-De-minimis im gewerblichen Straßengüterverkehr)
- 30.000,00 Euro (Fischerei-De-minimis)
- 20.000,00 Euro (Agrar-De-minimis)

3. Berücksichtigung erhaltener De-minimis-Beihilfen

Die an ein einziges Unternehmen in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen im Zeitraum von drei aufeinander folgenden Steuerjahren einen bestimmten Wert nicht übersteigen. Dieser Schwellenwert beträgt bei:

- *DAWI-De-minimis-Beihilfen 500.000,00 Euro,*
- *Allgemeine-De-minimis-Beihilfen 200.000,00 Euro bzw. 100.000,00 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind,*
- *Fischerei-De-minimis-Beihilfen 30.000,00 Euro,*
- *Agrar-De-minimis-Beihilfen 20.000,00 Euro.*

Erhält ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden. Dabei gelten folgende Regeln:

- *DAWI-De-minimis + Allgemeine-De-minimis + Agrar-De-minimis + Fischerei-De-minimis = 500.000,00 Euro,*
- *Allgemeine-De-minimis + Agrar-De-minimis + Fischerei-De-minimis = 200.000,00 Euro (bzw. 100.000,00 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind),*
- *Agrar-De-minimis + Fischerei-De-minimis = 30.000,00 Euro.*

Dabei dürfen jedoch Allgemeine-De-minimis-Beihilfen den Wert von 200.000,00 Euro bzw. 100.000,00 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind, die Agrar-De-minimis-Beihilfen den Wert von 20.000,00 Euro und die Fischerei-De-minimis-Beihilfen den Wert von 30.000,00 Euro nicht überschreiten.



Seite 5 von 6

Nach den Angaben unter Nr. 1 wurden De-minimis-Beihilfen wie folgt gewährt:

- Die Summe der erhaltenen Beihilfebeträge/Subventionswerte der De-minimis-Beihilfen (Allgemeine, Fischerei, Agrar, DAWI) ergibt, dass der maximale Schwellenwert von 200.000,00 Euro eingehalten wird.
- Die Summe der erhaltenen Beihilfebeträge/Subventionswerte der De-minimis-Beihilfen (Allgemeine, Fischerei, Agrar, DAWI) ergibt, dass der maximale Schwellenwert von _____ Euro nicht eingehalten wird.
4. Kombination mit weiteren Beihilfen (nur auszufüllen, wenn für das gleiche Projekt weitere Beihilfen gewährt werden sollen)
- Nach den Angaben des Antragstellers hält die beantragte De-minimis-Beihilfe die Bestimmungen über die Kumulierung mit anderen Beihilfen (keine De-minimis-Beihilfen) ein.
- Nach den Angaben des Antragstellers hält die beantragte De-minimis-Beihilfe die Bestimmungen über die Kumulierung mit anderen Beihilfen (keine De-minimis-Beihilfen) nicht ein.

5. De-minimis-Bescheinigung

Die beantragte De-minimis-Beihilfe in Höhe von 13.134,35 Euro

war zu kürzen auf _____ Euro,
entsprechend einem Subventionswert in Höhe von _____ Euro.

konnte ungekürzt erfolgen,
entsprechend einem Subventionswert in Höhe von 13.134,35 Euro.

Aurich, 09.09.2022

Ort, Datum

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen

Unterschrift, ggf. Stempel

Bundesanstalt für
Verwaltungsdienstleistungen
Schloßplatz 9
28603 Aurich



Seite 6 von 6

Hinweise:

Diese Bescheinigung ist

- **zehn Jahre** vom Unternehmen **aufzubewahren** und auf **Anforderung** der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist **vorzulegen**. **Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.**
- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die bereits erhaltenen/bewilligten De-minimis-Beihilfen vorzulegen.



Checkliste für den Verwendungsnachweis

Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur vor Ort“ vom 24.03.2021

Diese Dokumente benötigt die BAV ausgefüllt und vom Bevollmächtigten unterschrieben im Original per Post:

| | |
|---|--|
| Formular „Verwendungsnachweis“ | |
| Erklärung bzgl. Authentifizierung und Abrechnung der Ladevorgänge | |
| Erklärung über Russland-Bezug | |
| <i>ggf. Erklärung(en) zur Verwendung von Grünstrom*</i> | |
| <i>ggf. Auftragsvergabeliste**</i> | |

Diese Dokumente benötigt die BAV in elektronischer Form:

| | |
|--|--|
| ZMN-Vorlage als Excel-Datei | |
| Belegliste | |
| vollständige, in der Belegliste aufgeführte Rechnungen*** | |
| Zahlungsnachweise der Rechnungen (Kontoauszug, Auszahlungsanordnung o. Ä.) | |
| Sachbericht | |
| OBELIS-Inbetriebnahmemeldung | |
| Foto(s) der Ladevorrichtung(en) inkl. Parkplatzmarkierung(en) und Förderaufkleber | |
| Grünstromliefervertrag/-verträge mit Zertifikat (alternativ: Eigenerklärung*) | |
| weitere eingeholte Angebote zum Nachweis der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung (für alle Zuwendungsempfänger, die keine Auftragsvergabeliste erstellen müssen)**** | |

* Eigenerklärungen zur Verwendung von Grünstrom werden nur benötigt, wenn a) zum Grünstromliefervertrag kein Zertifikat vorliegt oder b) Strom aus eigener Erzeugung stammt und dieser direkt für die Ladevorgänge verwendet wird.

** Die Auftragsvergabeliste ist bei Vorhaben nach ANBest-Gk immer und bei Vorhaben nach ANBest-P nur bei Zuwendungen von insgesamt mehr als 100.000 € zu erstellen.

Sofern Sie auch als Privatunternehmen bei der Vergabe die Vorschriften des GWB zu beachten haben, gilt für Sie Nr. 3.2 ANBest-P.

*** Die Belege sollten ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zum Vorhaben enthalten (z. B. Förderkennzeichen oder Akronym des Förderantrags).

**** Zuwendungsempfänger, die keine Auftragsvergabeliste erstellen müssen (s. o.), haben zum Nachweis der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Fördermittel (Nr. 1.1 ANBest-P/-Gk) alle eingeholten Angebote einzureichen.



Anlage zum Zuwendungsbescheid vom 09.09.2022 mit dem FKZ 45LVO05924 und dem Aktenzeichen 0600-II.2-281.21/05924.001

Seite 1 von 1

Gesamtfinanzierungsplan und Aufstellung des Zuwendungszwecks

Die bewilligte Zuwendung darf nur für die Errichtung von Ladeinfrastruktur entsprechend der nachfolgenden Aufstellung verwendet werden.

| Förderkategorie | Art* | Anzahl | Gesamtfinanzierung | | | Bereitstellung Zuwendung in |
|-----------------|--|--------|--------------------|-------------|-------------|--------------------------------|
| | | | Ausgaben | Eigenmittel | Zuwendung | |
| Netzanschlüsse | Niederspannung | 1 | 16.417,94 € | 3.283,59 € | 7.488,99 € | 2024** |
| | Mittelspannung | 0 | | | - | |
| Ladepunkte | Normalladepunkte (ab 3,7 kW bis 22,0 kW) | 2 | | | 5.645,36 € | |
| | Schnellladepunkte (ab 22,1 kW bis 50,0 kW) | 0 | | | - | |
| gesamt | | 3 | | | 13.134,35 € | |

* Einzelansätze gem. Nr. 1.2 Satz 3 ANBest-Gk

** Die Zuwendung steht grundsätzlich nur in dem genannten Haushaltsjahr zur Verfügung. Eine Übertragung in ein anderes Haushaltsjahr ist nur ausnahmsweise möglich und setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger bei der BAV einen formlosen begründeten Antrag auf die gewünschte Übertragung einreicht und die Haushaltsmittel tatsächlich zur Verfügung stehen.

